

Baby starb: Eltern verklagten Arzt

Gericht weist Schmerzensgeldklage ab

VON PETER JOHNSEN

■ **Bielefeld.** Der neun Monate alten Aische ging es am 26. März 2003 sehr schlecht. Die besorgten Eltern Murat und Cemile A. (Namen geändert) suchten mit dem Baby, das unter Fieber, Durchfall und Erbrechen litt und kaum von einer Mittelohrentzündung genesen war, ihre Kinderärztin auf. Am nächsten Tag verschlechterte sich Aisches Zustand noch. Das Kind konnte keine Nahrung bei sich behalten. Gegen 21 Uhr brachten die Eltern Aische in die Notaufnahme des Städtischen Krankenhauses.

Dort wurde sie vom diensthabenden Arzt untersucht und eine Magen- und Darmentzündung (Gastroenteritis) diagnostiziert. Nach der Behandlung empfahl der Doktor die Wiedervorstellung am nächsten Tag. Dazu kam es nicht mehr. Am nächsten Morgen um 6.55 Uhr lag Aische leblos in ihrem Bettchen. Reanimationsversuche in einem anderen Krankenhaus blieben erfolglos. Als Todesursache wurde eindeutig Austrocknung infolge des hohen Flüssigkeitsverlustes festgestellt.

Murat und Cemile A. waren der Überzeugung, dass ihre Tochter sterben musste, weil sie im Krankenhaus falsch behandelt worden war. Vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Gellner, verklagten sie den Arzt vor dem Landgericht auf Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 Euro und Zahlung der Bestattungskosten. Der Arzt war sich keiner Schuld bewusst und beantragte durch seinen Anwalt Dr. Reinhard Henrich Abweisung der Klage. Vor der 4. Zivilkammer fand gestern die Verhandlung statt.

Als Sachverständigen hatte das Gericht den Chefarzt der Münsteraner Universitäts-Kin-

derklinik, Professor Dr. Johannes Vogt (61), mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Die Symptome bei der Untersuchung im Krankenhaus hätten einen Flüssigkeitsverlust von weniger als fünf Prozent erkennen lassen, führte Vogt aus. Eine Labordiagnostik sei daher nach den medizinischen Leitlinien nicht erforderlich gewesen.

Das tote Baby hatte sechseinhalb Kilo gewogen. Zum alles entscheidenden Punkt des Verfahrens wurde daher die Frage, ob die Eltern dem Beklagten bei der Einlieferung des Kindes dessen Gewicht angegeben hatten. Denn dann hätte der Arzt Aische wiegen, das Ausmaß der Abnahme feststellen und entsprechende Maßnahmen treffen können. Grundsätzlich sollte ein Arzt sich immer nach dem Gewicht des Kindes erkundigen, so der Sachverständige.

„Habe nach dem Gewicht gefragt“

Sie hätten dem Arzt das Gewicht des Kindes, nämlich neun Kilo, mitgeteilt, behaupteten Murat und Cemile A. vor Gericht. „Ich habe

die Eltern nach dem Gewicht gefragt, das mache ich immer. Sie haben mir aber keine Zahl genannt“, erklärte dagegen der Beklagte. Aus diesem Grund sei auch keine Gewichtsangabe im Notfallschein vermerkt worden. Ob ein Gewichtsverlust von zweieinhalb Kilo binnen weniger Stunden überhaupt möglich sei, wollte der Anwalt des Arztes wissen. Der Gutachter verneinte die Frage.

Das Gericht wies die Klage der Eltern in einer so genannten Beweislastentscheidung ab. Im vorliegenden Fall hatten die Parteien einander widersprechende Angaben gemacht. Den Klägern war es aber nach Ansicht der Kammer nicht gelungen, den Beweis für ihre Behauptung zu erbringen. Ein Behandlungsfehler konnte nicht festgestellt werden (Az: 4 O 395/05).